

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig

Vom 13. Mai 2011

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 18. November 2010 folgende Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin an der Universität Leipzig vom 25. Januar 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 3, S. 1 bis 9) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4

Im Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „mindestens vier“ durch „alle“ ersetzt.

2. Zu § 5

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der Gesamtprüfungsleistung eines Faches erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 TAppV.

„sehr gut“ (1),
„gut“ (2),
„befriedigend“ (3),
„ausreichend“ (4),
„nicht ausreichend“ (5).

Die Leistungen schriftlicher Prüfungen, die unter der Anwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden sowie die Leistungen mündlicher Teilprüfungen werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1,0–1,4) wenn 89 % oder mehr,
„gut“ (1,5–2,4) wenn 77–88 %,
„befriedigend“ (2,5–3,4) wenn 65–76 %,
„ausreichend“ (3,5–4,4) wenn 52–64 %,
„nicht ausreichend“ (4,5–5,0) wenn weniger als 52 %

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Die Prüfungsnoten der studienbegleitenden Leistungskontrollen sind auf eine Dezimalstelle nach dem Komma zu berechnen, dabei bleibt die zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

Im Falle des unentschuldigten Fernbleibens von einer studienbegleitenden Leistungskontrolle (mündliche oder schriftliche Teilprüfung) wird die Prüfungsleistung laut § 12 Abs. 2 TAppV mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das bedeutet im Falle einer mündlichen Prüfung eine Bewertung mit „5,0“ und bei einer schriftlichen Prüfung (Multiple Choice) eine Bewertung mit „0 Punkten“.

Sollte der Mittelwert der erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmer unter 60 % liegen, gilt die Prüfung auch dann als bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 80 % des erreichten Mittelwerts dieser Prüfung erreicht.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. Oktober 2008 für den Studiengang Veterinärmedizin immatrikuliert haben.

2. Sie wurde vom Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät am 7. Juli 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 9. November 2010 hierzu Stellung genommen. Sie wurde am 18. November 2010 durch das Rektorat genehmigt und mit Schreiben vom 25. November 2010 dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat keine Änderungen verlangt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Prüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Prüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 13. Mai 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin